

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Unterrichtung 19/58
(öffentlich)
~~Verteiler: Fraktionen, Mitglieder IR~~

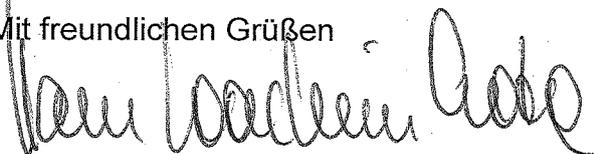
25. Mai 2018

Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – AHaftVollzG SH)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – AHaftVollzG SH) übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Grote

Anlagen



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – AHaftVollzG SH)

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Stand: 17.05.2018

A. Problem

Die europäischen Mitgliedstaaten sind nach der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (EU-Rückführungsrichtlinie) gehalten, Rückkehrentscheidungen durchzusetzen. Dies ist auch eine Frage der Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns und Bestandteil einer wirkungsvollen Migrationspolitik. Reisen ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer nicht freiwillig aus, sind sie grundsätzlich abzuschicken. Zur Sicherung der Abschiebung kann als ultima ratio die Anordnung von Abschiebungshaft erforderlich sein.

Die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer hat sich in den vergangenen Jahren deutlich erhöht und wird voraussichtlich noch weiter steigen. Dadurch kommt der Durchsetzung der Ausreisepflicht und damit auch der Abschiebungshaft zunehmende Bedeutung zu. Abschiebungshaft ist in § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowohl zur Vorbereitung der Ausweisung (Vorbereitungshaft) als auch zur Sicherung der Abschiebung (Sicherungshaft) vorgesehen.

Schleswig-Holstein verfügt seit November 2014 (Schließung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg) über keine eigenen Haftplätze für Abschiebungsgefangene mehr. Seitdem werden schleswig-holsteinische Abschiebungsgefangene in Abschiebungshafteinrichtungen anderer Bundesländer untergebracht.

Bundesweit fehlt es an einer ausreichenden Anzahl von Abschiebungshaftplätzen. Mit Beschluss der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 9. Februar 2017 sind die Länder aufgefordert worden, ausreichende Abschiebungshaftkapazitäten zu schaffen.

Zur Verbesserung der Situation hat das Land Schleswig-Holstein bereits mit der Freien und Hansestadt Hamburg die Verwaltungsvereinbarung über die Mitnutzung des Ausreisegewahrsams am Hamburger Flughafen vom 1. Juni 2017 abgeschlossen. Auf Grund dessen stehen dem Land Schleswig-Holstein in der Hamburger Ausreisegewahrsamseinrichtung fünf Unterbringungsplätze zur Verfügung. Der Vollzug von Ausreisegewahrsam kommt nach § 62b AufenthG allerdings nur für solche Fälle

in Betracht, in denen die Aufenthaltsbeendigung innerhalb von zehn Tagen durchführbar ist. Bei Personen, bei denen Heimreisedokumente zu beschaffen oder zu verlängern sind oder bei denen sich die Organisation der Abschiebung aufwändiger gestaltet, reicht dieses Zeitfenster regelmäßig nicht aus. Zudem sind die Sicherungsvorkehrungen im Hamburger Ausreisegewahrsam niedrigschwelliger als in einer regulären Abschiebungshafteinrichtung.

Dem Land Schleswig-Holstein fehlen somit ausreichende Möglichkeiten zum Vollzug von Abschiebungshaft. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung eigener Vollzugskapazitäten für Abschiebungshaft geboten. Für den Vollzug der Abschiebungshaft in einer Abschiebungshafteinrichtung bedarf es darüber hinaus einer landesgesetzlichen Grundlage. Die bis zum Jahr 2014 in Schleswig-Holstein bestehende Regelung sah die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Abschiebungshaft durch das für den Justizvollzug zuständige Ressort in Amtshilfe vor. Dementsprechend fand bis dahin das Strafvollzugsgesetz entsprechende Anwendung (§ 422 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)). Dies widerspricht allerdings den Vorgaben der Richtlinie 2008/115/EG, wonach Abschiebungshaft in Strafvollzugseinrichtungen im Regelfall unzulässig ist. Um diese europarechtlichen Vorgaben umzusetzen, wird eine eigenständige Abschiebungshafteinrichtung geschaffen und der Vollzug der Abschiebungshaft gesetzlich geregelt.

B. Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf wird die notwendige gesetzliche Grundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein geschaffen. Das Gesetz enthält die wegen der mit dem Vollzug der Abschiebungshaft einhergehenden Grundrechtseingriffe erforderlichen gesetzlichen Regelungen über die Rechte und Pflichten der in Abschiebungshaft befindlichen Ausländerinnen und Ausländer.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die mit dem Vollzug von Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein verbundenen Kosten können gegenwärtig nicht verlässlich abgeschätzt werden. Neben den baulichen Herrichtungs- und sonstigen einmaligen Investitionskosten einer Abschiebungshafteinrichtung werden laufende Kosten für die Unterhaltung, den Betrieb, das Personal sowie Verpflegung und Versorgung der Abschiebungsgefangenen zu erwarten sein.

2. Verwaltungsaufwand

Der Vollzug von Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein wird zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, der im Einzelnen gegenwärtig nicht beziffert werden kann.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Es ist beabsichtigt, mit der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern beim Vollzug der Abschiebungshaft in der geplanten Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt länderübergreifend zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck sollen beiden Ländern gegen anteilige Kostenerstattung Haftplätze zur Verfügung gestellt werden.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Präsident des schleswig-holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 25. Mai 2018 über den Gesetzentwurf unterrichtet worden.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration.

Entwurf

Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – AHaftVollzG SH)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Abschiebungshaft nach §§ 62, 62a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), in Schleswig-Holstein, soweit sie in einer Abschiebungshafteinrichtung (Einrichtung) vollzogen wird.

(2) Dieses Gesetz findet auf den Vollzug von Zurückweisungshaft nach § 15 Absatz 5 AufenthG, Zurückschiebungshaft nach § 57 Absatz 3 AufenthG, Überstellungshaft nach Artikel 28 Absatz 2, Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013¹ in Verbindung mit § 2 Abs. 15 und § 2 Abs. 14 AufenthG sowie freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 82 Absatz 4 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit §§ 40 Absatz 1 und 2, 41, 42 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2987, 2979), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1066), entsprechende Anwendung.

§ 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug in der Einrichtung ist so zu gestalten, wie es der Zweck der Abschiebungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erfordern.

(2) Die Persönlichkeitsrechte, die Würde und die sozialen Belange sowie ein besonderer Schutzbedarf der in Anwendung nach § 1 dieses Gesetzes in der Einrichtung untergebrachten Personen (Untergebrachte) sind zu achten. Dies gilt in besonderer

¹ Verordnung (EU) Nummer 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 S. 31, ber. 2017, ABl. L 49 S. 50)

Weise bei Anordnung und Vollzug besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 15 dieses Gesetzes.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage einer richterlichen Anordnung der Abschiebungshaft und eines schriftlichen Aufnahmeersuchens der zuständigen Ausländerbehörde oder Polizeidienststelle. Die zuständige Ausländerbehörde oder Polizeidienststelle hat die Einrichtung vor der Aufnahme über die ihr vorliegenden vollzugsrelevanten Erkenntnisse zu informieren.

(2) Untergebrachte sind nach ihrer Aufnahme unverzüglich mithilfe von Merkblättern im Rahmen eines Aufnahmegesprächs in einer für sie verständlichen Sprache oder bei Bedarf auf andere Weise über ihre Rechte und Pflichten und die in der Einrichtung geltenden Regeln zu belehren. Dies schließt die Information über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu anerkannten Flüchtlingshilfeorganisationen ein.

(3) Untergebrachte dürfen keine Gegenstände besitzen, welche die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährden können. Hierzu gehören insbesondere Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu verletzen, Sachen zu beschädigen oder die zur Entweichung oder Befreiung dienen können. Derartige Gegenstände werden den Untergebrachten entzogen und dürfen verwertet oder auf Kosten der Untergebrachten vernichtet werden, wenn sie nicht in Verwahrung genommen werden können. Ebenfalls nicht zulässig ist der Besitz von Alkohol oder sonstiger Rauschmittel sowie rezept- oder apothekenpflichtiger Medikamente, soweit diese nicht im Einzelfall durch ärztliche Verordnung zugelassen sind.

(4) Der Besitz von Geräten, mit denen Bild- oder Videoaufnahmen gefertigt werden können, ist nicht gestattet.

(5) Der Besitz von Bargeld und persönlichen Wertgegenständen ist Untergebrachten aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht gestattet. Die Untergebrachten haben insbesondere bei der Aufnahme mitgeführtes Bargeld und mitgeführte persönliche Wertgegenstände der Einrichtung gegen Bestätigung in Verwahrung zu geben. Die Bestätigung umfasst die Höhe des Bargelds und die Art des Wertgegenstands.

(6) Untergebrachte werden unverzüglich nach ihrer Aufnahme auf ihre Haftfähigkeit ärztlich untersucht sowie der sozialen Betreuung vorgestellt. In entsprechender Anwendung des § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615), sind sie verpflichtet,

die ärztliche Untersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. Liegt die letzte dokumentierte Röntgenuntersuchung weniger als ein Jahr zurück, soll von einer erneuten Röntgenaufnahme abgesehen werden.

§ 4 Unterbringung

(1) Frauen und Männer sind in verschiedenen, voneinander getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen. Sie sollen einzeln untergebracht werden.

(2) Sind unter den Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Satz 3 AufenthG ausnahmsweise Minderjährige in der Einrichtung aufzunehmen, sind sie grundsätzlich getrennt von erwachsenen Untergebrachten unterzubringen. Die Einrichtung hat das Kindeswohl angemessen zu berücksichtigen, insbesondere untergebrachten Minderjährigen Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten zu geben und, je nach Dauer ihres Aufenthalts, Zugang zu Bildung zu gewähren.

(3) Sofern mehrere Angehörige derselben Familie zusammen abgeschoben werden sollen, soll ihnen abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf Wunsch eine gemeinsame Unterbringung ermöglicht werden. Lässt sich dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisieren, ist den betroffenen Untergebrachten tagsüber das Zusammenleben zu ermöglichen.

(4) Untergebrachte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, sind, soweit möglich, getrennt von anderen Untergebrachten, die einen derartigen Antrag nicht gestellt haben, unterzubringen.

§ 5 Bewegungsfreiheit, Nachtruhe, Einschluss

(1) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung grundsätzlich frei bewegen; dies gilt auch für den zugehörigen Außenbereich. Einschränkungen sind zulässig, wenn und soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfordern. Untergebrachte dürfen sich jederzeit in ihre Zimmer zurückziehen.

(2) Während der Nachtruhe haben sich die Untergebrachten grundsätzlich in ihren Zimmern aufzuhalten und werden dort eingeschlossen. Die Leitung der Einrichtung kann auch während der Nachtruhe den Aufenthalt im jeweiligen Unterbringungsbe-

reich, jedoch nicht im Außenbereich, gestatten, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Untergebrachte erhalten keinen Urlaub oder Ausgang. Zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder Arztbesuche oder dringender privater Angelegenheiten kann Untergebrachten Ausgang unter Aufsicht gewährt werden. Die zuständige Ausländerbehörde oder Polizeidienststelle ist vorab zu informieren.

§ 6 Medizinische Versorgung und Beratung

(1) Untergebrachte werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ärztlich versorgt und behandelt.

(2) Die Einrichtung gewährleistet den Zugang zu einer behördenunabhängigen Beratung durch eine geeignete, auf dem Gebiet der Ausländer- und Flüchtlingshilfe tätige Organisation. Die soziale Beratung wird im Rahmen des Haftvollzugs berücksichtigt. Sofern im Einzelfall erforderlich, umfasst dies auch eine Perspektivberatung für die Rückkehr in das Zielland.

§ 7 Religionsausübung, Seelsorge

(1) Untergebrachten darf die religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch wird Untergebrachten der Kontakt zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger der eigenen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft durch die Einrichtung vermittelt. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger kann Untergebrachte auf deren Wunsch auch besuchen. Bei Bedarf soll es Seelsorgerinnen und Seelsorgern ermöglicht werden, regelmäßige Sprechzeiten in dafür vorgesehenen Räumen der Einrichtung anzubieten.

(2) Untergebrachte dürfen religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Untergebrachten nur bei grobem Missbrauch entzogen werden. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 8 Arbeit

(1) Die Untergebrachten sind zur Arbeit nicht verpflichtet.

(2) Die Untergebrachten haben für ihr engeres Umfeld zu sorgen, insbesondere ihre Zimmer sauber zu halten, die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen schonend zu behandeln und bei der Ausgabe der Verpflegung mitzuwirken.

(3) Die Einrichtung soll, soweit Sicherheit und Ordnung es zulassen, den Untergebrachten soweit möglich Gelegenheit zur Arbeit geben. Untergebrachte, die davon Gebrauch machen, erhalten für die geleistete Arbeit eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541).

§ 9 Besuche

(1) Untergebrachte dürfen täglich innerhalb der Besuchszeiten Besuch in hierfür vorgesehenen Besuchsräumen empfangen. Das Besuchsrecht der Untergebrachten darf aus Gründen der Sicherheit, namentlich bei Gefährdung des Unterbringungsziels, eingeschränkt werden. Darüber hinaus darf das Besuchsrecht der Untergebrachten aus Gründen, die in der Person oder im Verhalten der Untergebrachten liegen, nur dann eingeschränkt werden, wenn diese schwerwiegend sind.

(2) Besucherinnen und Besucher haben sich auszuweisen. Sie sind über die in der Einrichtung geltenden Besuchsregeln zu informieren. Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherinnen und Besucher sich und ihre mitgebrachten Gegenstände durchsuchen oder mit technischen Hilfsmitteln absuchen lassen.

(3) Ein Besuch kann abgebrochen werden, wenn auf Grund des Verhaltens der Besucherinnen oder Besucher die Sicherheit oder die Ordnung der Einrichtung gefährdet wird.

(4) Besuche beauftragter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie durch Angehörige von Behörden oder konsularischen Vertretungen sind auch außerhalb der Besuchszeiten zuzulassen, jedoch nicht innerhalb der Nachtruhezeit. Diese Besuche finden ohne zeitliche Begrenzung und ohne Beaufsichtigung statt. Die Vertraulichkeit dabei geführter Gespräche ist bei Bedarf über eigens hierfür bereit gestellte Räume sicherzustellen. Eigene Taschen, Mobiltelefone und Mittel der Bürokommunikation dürfen von dem in Satz 1 genannten Personenkreis mitgeführt werden. Im Übrigen gilt Absatz 2 für anwaltliche Besuche mit der Einschränkung, dass eine inhaltliche

Überprüfung der von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei Besuchen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen nicht zulässig ist.

(5) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung können die Untergebrachten nach einem Besuch durchsucht werden.

§ 10 Post, Geschenke, Telefon

(1) Untergebrachte dürfen grundsätzlich ohne Beschränkungen Briefe, Pakete und andere Post erhalten oder auf eigene Kosten versenden. Sie dürfen grundsätzlich Geschenke von Besucherinnen und Besuchern entgegennehmen oder an Besucherinnen und Besucher aushändigen. Verbotene Gegenstände, Alkoholika, Rauschmittel und Medikamente im Sinne von § 3 Absatz 3 sind hiervon ausgenommen.

(2) Eingehende und ausgehende Schriftstücke sowie ausgehende Pakete werden durch Sichtkontrollen im Beisein der betroffenen Untergebrachten auf verbotene Gegenstände, Alkoholika, Rauschmittel und Medikamente im Sinne von § 3 Absatz 3 kontrolliert.

(3) Eingehende Pakete und sonstige Zuwendungen von dritter Seite dürfen Untergebrachten ausgehändigt werden, wenn die Untergebrachten mit einer Überprüfung des Inhalts in ihrer Gegenwart einverstanden sind und der Empfang mit dem Unterbringungszweck vereinbar ist. Vom Empfang auszuschließende verbotene Gegenstände, Alkoholika, Rauschmittel und Medikamente im Sinne von § 3 Absatz 3 sind an die Absenderin oder den Absender zurückzusenden oder zurückzugeben, soweit deren Besitz rechtlich zulässig ist. Anderenfalls gilt § 3 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(4) Weitergehende Überwachungen des Schrift- und Paketverkehrs sind nur bei konkretem Verdacht auf Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung oder einer Person zulässig.

(5) Schriftwechsel und vergleichbare Formen der Kommunikation mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten werden nicht überwacht. Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Untergebrachten an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und die absendende Person zutreffend angegeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an Institutionen der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen, an die konsularische Vertretung des Heimatlands und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der

Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit Gerichten und Behörden sowie mit den Flüchtlings-, Integrations- und Ausländerbeauftragten und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.

(6) Die Untergebrachten haben unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einrichtung und der Gleichbehandlung aller Untergebrachten das Recht, auf eigene Kosten zu telefonieren. Bedürftigen Untergebrachten werden Telefongespräche mit ihren Rechtsbeiständen und konsularischen Vertretungen in Deutschland sowie mit anerkannten Flüchtlingshilfeorganisationen durch die Einrichtung ermöglicht.

§ 11 Bezug von Zeitungen, Mediennutzung

(1) Untergebrachte dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und andere Druckerzeugnisse beziehen. Ausgeschlossen sind Druckerzeugnisse, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Der Zugang zu öffentlich-rechtlichen und sonstigen nicht kostenpflichtigen Rundfunk- und Fernsehangeboten ist in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

(2) Andere Untergebrachte dürfen durch den Rundfunk- oder Fernsehempfang in den Zimmern und Gemeinschaftsräumen nicht gestört werden. Anderenfalls kann der Rundfunk- und Fernsehempfang eingeschränkt oder unterbunden werden.

(3) Untergebrachte können im Rahmen der technischen Möglichkeiten an Computern der Einrichtung nicht kostenpflichtige Internetangebote nutzen.

(4) Soweit eine Gefährdung des Unterbringungszwecks oder der Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, können die Rechte aus Absatz 1 und 3 eingeschränkt werden.

§ 12 Freizeit

Die Einrichtung bietet nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung an.

§ 13 Allgemeine Verhaltenspflichten

Untergebrachte dürfen durch ihr Verhalten gegenüber den Bediensteten der Einrichtung, anderen Untergebrachten und sonstigen Personen das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht beeinträchtigen. Den Anordnungen der Bediensteten haben sie Folge zu leisten.

§ 14 Durchsuchung

(1) Untergebrachte, ihre Sachen und ihre Zimmer können durchsucht werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Wahrung der Sicherheit der in der Einrichtung tätigen Bediensteten, der dort Untergebrachten oder sonstiger Personen, zur Verhinderung von Eigen- oder Fremdgefährdungen oder zur Verhinderung einer Entweichung oder Befreiung erforderlich ist.

(2) Die Durchsuchung männlicher Personen ist nur durch männliche und die Durchsuchung weiblicher Personen ist nur durch weibliche Bedienstete in einem abgeschirmten Bereich durchzuführen.

(3) Durchsuchungen der Zimmer und der Sachen von Untergebrachten sollen von mindestens zwei Bediensteten der Einrichtung gemeinsam und in Anwesenheit betroffener Untergebrachter durchgeführt werden.

(4) Durchsuchungen der Untergebrachten, ihrer Zimmer und ihrer Sachen sollen den Untergebrachten erläutert werden und sind zu dokumentieren.

§ 15 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen gelten die Vorschriften des § 108 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 4, 5 und 6 des Landesstrafvollzugsgesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618) entsprechend. Die Gefahr oder Realisierung einer Gewalttätigkeit gegen Sachen genügt für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nur, wenn sie im besonderen Maße eine Gefährdung der Sicherheit der Untergebrachten oder der Einrichtung darstellt. § 108 Absätze 3 bis 9 des Landesstrafvollzugsgesetzes gelten entsprechend. Die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.

§ 16 Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt, Beobachtung während des Einschlusses

Die Leitung der Einrichtung kann die Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt oder die Beobachtung während des Einschlusses unter den Voraussetzungen des § 108 Absatz 1 des Landesstrafvollzugsgesetzes anordnen. Die Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt ist auch unter den Voraussetzungen des § 108 Absatz 3 des Landesstrafvollzugsgesetzes zulässig.

§ 17 Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug können Maßnahmen nach §§ 15 und 16 auch durch andere Bedienstete getroffen werden. Die Entscheidung der Leitung der Einrichtung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

§ 18 Erläuterung und Dokumentation

(1) Maßnahmen nach den §§ 15 und 16 sollen den Untergebrachten zusammen mit ihrer Anordnung erläutert werden. Bei einer Eigen- oder Fremdgefährdung durch die Untergebrachten kann die Erläuterung nachgeholt werden. Satz 2 gilt auch bei einer erheblichen Störung der Sicherheit der Einrichtung.

(2) Anordnung, Dauer und Verlauf der Maßnahmen nach den §§ 15 und 16 sind zu dokumentieren.

§ 19 Unmittelbarer Zwang

(1) Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete der Einrichtung gelten die Vorschriften der §§ 86, 112 bis 115 des Landesstrafvollzugsgesetzes entsprechend.

(2) Das Vorhalten und der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete der Einrichtung sind unzulässig.

§ 20 Optisch-elektronische Einrichtungen

(1) Das Gelände und das Gebäude der Einrichtung einschließlich des Gebäudeinneren sowie die unmittelbare Umgebung dürfen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet und aufgezeichnet werden. Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Der Einsatz versteckt angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen ist im Einzelfall auf Anordnung der Einrichtungsleitung zulässig, wenn und solange dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist; über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(2) Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen zur Überwachung in Unterbringungsräumen, die keine besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände im Sinne von § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 108 Absatz 2 Nr. 4 des

Landestrafvollzugsgesetzes sind, und in Räumlichkeiten nach § 9 Absatz 4 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen kann auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidlich betroffen werden, hinsichtlich derer die Voraussetzungen des Einsatzes nicht vorliegen.

(4) Werden durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist die Verarbeitung der Daten nur zulässig, soweit dies erforderlich ist zum Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird oder zur Abwehr einer von der Person ausgehenden erheblichen Gefahr für Leib oder Leben ihrer selbst oder Dritter.

(5) Die nach Absatz 1 aufgezeichneten Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach der Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung für andere Zwecke als diejenigen, für die sie erhoben wurden, zulässig und weiterhin erforderlich ist. Die nach Absatz 1 aufgezeichneten Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 21 Beirat

(1) Für die Einrichtung wird ein externer Beirat eingerichtet. Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs der Abschiebungshaft mit, indem er die Leitung berät und sich für die Interessen der Untergebrachten einsetzt.

(2) Untergebrachte können sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen unmittelbar an den Beirat wenden.

(3) Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

§ 22 Beschwerderecht

Untergebrachte haben das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Leitung der Einrichtung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

§ 23 Dokumentation, Akteneinsicht

(1) Den Untergebrachten nach diesem Gesetz auferlegte Beschränkungen sowie der sonstige Aufenthalt der Untergebrachten in der Einrichtung sind zu dokumentieren.

(2) Untergebrachte und von ihnen bevollmächtigte Personen haben das Recht, diese Dokumentation in Gegenwart einer oder eines Bediensteten der Einrichtung einzusehen.

(3) Den für die Untergebrachten zuständigen Ausländerbehörden oder Polizeidienststellen ist auf Antrag Einsicht in die Dokumentation mit Ausnahme der medizinischen Unterlagen zu gewähren. Die Einsichtnahme in die medizinischen Unterlagen ist zulässig, wenn Untergebrachte ihr zustimmen.

§ 24 Bestimmung der zuständigen Behörde, Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung die für den Vollzug der Abschiebungshaft, Zurückweisungshaft, Zurückschiebungshaft und freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer Einrichtung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden bestimmen, sowie Einzelheiten zur Ausgestaltung des Vollzugsverfahrens, zur Aufnahme und Unterbringung sowie zum Beirat, insbesondere zu dessen Zusammensetzung und Aufgaben, regeln. Sie kann diese Befugnis durch Verordnung auf die für den Vollzug von Abschiebungshaft zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Soweit die Verordnung nach Absatz 1 eine untere Landesbehörde für sachlich zuständig bestimmt, wird die Dienst- und Fachaufsicht durch die für den Vollzug von Abschiebungshaft zuständige oberste Landesbehörde ausgeübt. Die Landesregierung kann durch Verordnung die Dienstaufsicht, die Fachaufsicht oder die Dienst- und Fachaufsicht auf eine andere Behörde übertragen.

§ 25 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Begründung

A. Allgemeines

Abschiebungshaft ist eine bundesrechtlich vorgegebene freiheitsentziehende Maßnahme (§ 62 AufenthG). Sie sichert die Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht und ist als ultima ratio nur dann zulässig, wenn die Sicherung der im Einzelfall erforderlichen Abschiebung nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann (vgl. hierzu die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen – BGHZ 75, 375, 382; 98, 109, 112).

Seit der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 17. Juli 2014 (Rs. C-473/13 und 514/13) steht fest, dass der Vollzug von Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten rechtlich unzulässig ist. Seither sind in Abschiebungshaft befindliche Personen grundsätzlich nicht mehr in Justizvollzugsanstalten, sondern in speziellen Einrichtungen (Abschiebungshafteinrichtungen) unterzubringen. Ausnahmen lässt § 62a Absatz 1 Satz 2 AufenthG für Ausländerinnen und Ausländer zu, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht.

Gesetzliche Grundlage für die Freiheitsentziehung als solche im Rahmen der Abschiebungshaft sind § 422 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und § 62a AufenthG. Für den Vollzug der von dem nach § 416 FamFG zuständigen Gericht angeordneten Abschiebungshaft ist gemäß § 422 Absatz 3 FamFG nicht die Justiz zuständig, sondern die Verwaltungsbehörde, welche gemäß § 417 Absatz 1 FamFG die Abschiebungshaft beantragt hat.

Für das Betreiben einer Einrichtung durch das für Aufenthaltsrecht zuständige Ressort gemäß § 422 Absatz 3 FamFG bedarf es für Grundrechtseinschränkungen, die über die reine Freiheitsentziehung hinausgehen, einer gesetzlichen Grundlage (Bundesverfassungsgericht – BVerfG – Beschluss vom 14. März 1972, 2 BvR 41/71, BVerfGE 33, 1, 11; BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006, 2 BvR 1673/04, NJW 2006, 2093 (2094)).

Dem trägt das Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein Rechnung. Das Gesetz enthält spezifische, auf den Vollzug von Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein zugeschnittene Vorschriften und regelt insbesondere die Rechte und Pflichten der Untergebrachten. Dabei hat es die Zielrichtung, aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Einzelfall in dem notwendigen Umfang zu sichern, die Vollzugsbedingungen dabei aber so human wie möglich zu gestalten („Wohnen minus Freiheit“).

B. Im Einzelnen

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Vorschrift bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes.

Absatz 1 gibt den Vollzug der Abschiebungshaft in einer speziellen Einrichtung (Abschiebungshafteinrichtung) vor. Die Regelung trägt Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung (EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, Rs. C-473/13 und 514/13) sowie Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU Rechnung.

Absatz 2 bestimmt, dass das Abschiebungshaftvollzugsgesetz auch auf andere freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem AufenthG Anwendung findet.

Zu § 2 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung):

Absatz 1 konkretisiert den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und legt fest, dass der Vollzug in der Einrichtung so zu gestalten ist, wie es der Zweck der Haft oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfordern. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Abschiebungshaft allein der Vorbereitung der Ausweisung oder der Sicherung der Abschiebung dient und weder Straf- noch Beugecharakter hat.

Absatz 2 verdeutlicht im Sinne einer Konkretisierung, dass die Persönlichkeitsrechte, die Würde und die sozialen Belange sowie besondere Schutzbedarfe der in der Einrichtung untergebrachten Personen, insbesondere bei der Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 15, zu achten sind.

Zu § 3 (Aufnahme):

Absatz 1 Satz 1 knüpft an die richterliche Anordnung insbesondere nach § 62 AufenthG an und verlangt daneben zur Dokumentation des Verfahrens ein schriftliches Aufnahmeersuchen der zuständigen Ausländerbehörde oder Polizeidienststelle. Absatz 1 Satz 2 sieht die Übermittlung vollzugsrelevanter Informationen etwa über den Gesundheitszustand oder begangene Gewalttaten an die Einrichtung vor. Die Einrichtung wird hierdurch in die Lage versetzt, Besonderheiten im Rahmen der Vollzugsgestaltung adäquat zu berücksichtigen.

Die Notwendigkeit der Belehrung nach Absatz 2 ist europa- und bundesrechtlich vorgegeben (Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie 2008/115/EG, § 62a Absatz 5 AufenthG). Sie soll mithilfe von Merkblättern im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit den Untergebrachten (Aufnahmegespräch), ggf. unter Heranziehung von Sprachmittlerinnen oder Sprachmittlern, erfolgen. Die Belehrung kann auch auf andere Weise, zum Beispiel über Piktogramme oder ähnliches erfolgen, etwa wenn dies auf Grund fehlender Alphabetisierung angezeigt ist.

Absatz 3 untersagt zur Vermeidung von Gefahren und Beschädigungen sowie zur Realisierung des Vollzugszwecks den Besitz von Gegenständen, welche die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährden können. Derartige Gegenstände werden entzogen und gegebenenfalls verwertet oder kostenpflichtig vernichtet, wenn sie nicht in Verwahrung genommen werden können.

Absatz 4 bestimmt, dass der Besitz von Geräten, mit denen Bild- oder Videoaufnahmen gefertigt werden können, verboten ist. Die Regelung berücksichtigt, dass mit der Nutzung solcher Geräte und insbesondere der Versendung von Fotos oder Filmen bzw. dem Einstellen in das Internet sowohl die Persönlichkeitsrechte anderer Untergebrachter, der Bediensteten, von Besucherinnen und Besuchern sowie sonstiger Personen verletzt werden als auch sicherheitsrelevante Teile der Einrichtung betroffen sein können.

Absatz 5 stellt klar, dass Untergebrachten der Besitz von Bargeld und persönlichen Wertgegenständen in der Einrichtung nicht gestattet ist. Hierdurch sollen insbesondere Streitigkeiten zwischen den Untergebrachten vermieden werden.

Nach Absatz 6 werden Untergebrachte nach der Aufnahme unverzüglich ärztlich untersucht und der sozialen Betreuung vorgestellt. Sie sind verpflichtet, die ärztliche Untersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. Regelmäßiges Röntgen von Personen, die aufgenommen werden sollen, ist gemäß § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bzw. § 62 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) unter anderem in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge und in Justizvollzugsanstalten möglich. Für spezielle Abschiebungshafteinrichtungen gilt § 36 Absatz 4 IfSG nicht (vgl. Bales/Baumann, Infektionsschutzgesetz, 2. Auflage 2003, § 36, Rn. 16). Für die in Abschiebungshafteinrichtungen Untergebrachten gilt jedoch auf Grund ihrer Herkunft eine gegenüber dem Bevölkerungsdurchschnitt signifikant höhere Tuberkulose-Prävalenz. Zur Verminderung des Übertragungsrisikos ist es deshalb auch bei in der Einrichtung Untergebrachten im Interesse des Schutzes der Bediensteten, der anderen Untergebrachten und sonstiger Personen geeignet, erforderlich sowie verhältnismäßig, eine Untersuchung im Sinne des § 36 Absatz 4 IfSG vorzunehmen. Deshalb sieht Absatz 6 Satz 2 eine entsprechende Duldungspflicht vor. Ohne die Regelung in Absatz 6 Satz 2 dürften äußerliche Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen oder Entnahmen von Untersuchungsmaterial nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 IfSG vorliegen, d.h. im Einzelfall bei einem entsprechenden Verdacht. Entsprechend § 36 Absatz 4 Satz 3 IfSG ist bei Schwangeren von einer Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist.

Zu § 4 (Unterbringung):

Absatz 1 Satz 1 sieht die getrennte Unterbringung von Frauen und Männern vor und erfüllt die Vorgabe nach Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2013/33/EU. Das in Satz 2 verankerte Prinzip der Einzelunterbringung setzt einen bedeutenden Standard des Abschiebungshaftvollzuges in Schleswig-Holstein, der ein angemessenes Maß an Privatsphäre sicherstellt und zugleich Konflikten vorbeugt. Der Situation schutzbedürftiger Personen ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken (§ 62a Absatz 3 Satz 2 AufenthG).

Nach Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG und § 62 Absatz 1 Satz 3 AufenthG dürfen Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Aus-

nahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist. Absatz 2 Satz 1 sieht für diese besonderen Ausnahmefälle grundsätzlich die getrennte Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger von Erwachsenen vor und erfüllt damit die entsprechende Vorgabe nach Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2013/33/EU. Bei der Unterbringung Minderjähriger sind gemäß § 62a Absatz 3 Satz 1 AufenthG unter Beachtung der Maßgaben in Artikel 17 der Richtlinie 2008/115/EG alterstypische Belange zu berücksichtigen. Absatz 2 Satz 2 trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen und den sich hieraus ergebenden Anforderungen beim Vollzug der Abschiebungshaft Rechnung.

Absatz 3 beinhaltet eine Ausnahmeregelung zu den Absätzen 1 und 2. Sie betrifft Fälle, in denen mehrere Angehörige derselben Familie zusammen abgeschoben werden sollen und diese eine gemeinsame Unterbringung wünschen. Die Soll-Vorschrift erlaubt abweichende Entscheidungen zum Beispiel für den Fall, dass bei einer gemeinsamen Unterbringung der Familienmitglieder die Gefährdung eines der Familienmitglieder nicht ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU stellt Absatz 4 klar, dass Untergebrachte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, so weit möglich getrennt von anderen Drittstaatsangehörigen, die einen derartigen Antrag nicht gestellt haben, unterzubringen sind.

Zu § 5 (Bewegungsfreiheit, Nachtruhe, Einschluss):

Absatz 1 gewährt den Untergebrachten ein hohes Maß an Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung. Die Untergebrachten dürfen sich außerhalb der Nachtruhe nicht nur in den für sie vorgesehenen Bereichen innerhalb des Gebäudes der Einrichtung, sondern darüber hinaus auch in dem jeweils zugehörigen Außenbereich aufhalten. Sie sind damit nicht auf ihr Zimmer oder einen eng gefassten Aufenthaltsbereich beschränkt, können sich aber nach Absatz 1 Satz 3 jederzeit in ihr Zimmer zurückziehen. Damit wird auch Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2013/33/EU („Möglichkeit zum Aufenthalt an frischer Luft“) Rechnung getragen.

Absatz 2 Satz 1 beinhaltet grundsätzlich eine Pflicht zum Aufenthalt im jeweiligen Zimmer während der Nachtruhe und sieht den Einschluss vor. Dies erscheint angesichts der umfangreichen Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung außerhalb der Nachtruhe als zumutbar. Zudem lässt der Einschluss eine zweifelsfreie Feststellung der Anwesenheit aller Untergebrachten zu und ermöglicht es, während der Nachtruhe den Personaleinsatz in der Einrichtung zu verringern. Absatz 2 Satz 2 sieht auch während der Nachtruhe unter den dort genannten Voraussetzungen den Aufenthalt im Unterbringungsbereich vor. Hierfür kommt zum Beispiel die Zeit des Ramadans in Betracht, wenn für Untergebrachte aus religiösen Gründen eine Nahrungsaufnahme nur während der Nachtstunden möglich ist, oder wenn Unterbringungsbereiche nur sehr gering ausgelastet und dadurch auch Gefahren- und Störpotentiale entsprechend gering sind.

Absatz 3 schließt zwar die Gewährung von Urlaub oder Ausgang ohne Aufsicht als haftzweckwidrig aus, ermöglicht jedoch Ausgang Untergebrachter unter Aufsicht für notwendige Behördengänge oder Arztbesuche oder zur Erledigung dringender privater Angelegenheiten. Auch auf diese Weise wird dazu beigetragen, die durch den Freiheitsentzug verursachten Beeinträchtigungen zu reduzieren.

Zu § 6 (Medizinische Versorgung und Beratung):

Die zu gewährende medizinische Versorgung der Untergebrachten richtet sich gemäß Absatz 1 nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass die Einrichtung den Zugang zu einer behördenunabhängigen Beratung durch eine geeignete, auf dem Gebiet der Ausländer- und Flüchtlingshilfe tätige Organisation, gewährleistet. Nach § 62a Absatz 2 AufenthG wird den Abschiebungsgefangenen gestattet, u.a. mit einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen Kontakt aufzunehmen. Gemäß § 62a Absatz 4 AufenthG soll Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen auf Antrag gestattet werden, Abschiebungsgefangene zu besuchen. Absatz 2 Satz 2 bestimmt, dass die soziale Beratung im Rahmen des Haftvollzugs berücksichtigt wird. Durch soziale Beratung soll den Untergebrachten dabei geholfen werden, sich auf die Unterbringungssituation einzustellen; es soll eine Unterstützung bei sozialen und

persönlichen Fragestellungen erfolgen. Nach Absatz 2 Satz 3 umfasst dies im Einzelfall auch eine Perspektivberatung für die Rückkehr in das Zielland. In Betracht kommt insoweit beispielsweise eine Kontaktvermittlung zu dortigen Hilfsorganisationen.

Zu § 7 (Religionsausübung, Seelsorge):

Absatz 1 gewährt den Untergebrachten ein subjektives Recht auf Zulassung religiöser Betreuung. Dies schließt den Anspruch auf Kontakt zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ein, der mit einer Besuchsmöglichkeit verbunden ist. Ein unmittelbares Recht auf Seelsorge können Untergebrachte auf Grund ihrer Mitgliedschaft nur gegenüber ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft geltend machen, nicht aber gegenüber der Einrichtung, da die religiöse Betreuung nicht Aufgabe des Landes, sondern der Kirchen und der religiösen Gemeinschaften ist.

Absatz 2 stellt sicher, dass Untergebrachte zur Ausübung des täglichen Glaubenslebens dienende Schriften und Gegenstände besitzen dürfen. Unter grobem Missbrauch religiöser Schriften wäre etwa eine von anderen Untergebrachten abgelehnte Missionierung oder eine Aufforderung zur Gewalt auf der Grundlage derartiger Schriften zu verstehen.

Zu § 8 (Arbeit):

Nach Absatz 1 sind Untergebrachte zur Arbeit nicht verpflichtet. Die insoweit im Strafvollzug geltenden Regelungen auch zur Vergütung sind nicht übertragbar.

Nach Absatz 2 haben die Untergebrachten für ihr engeres Lebensumfeld selbständig zu sorgen. Die Mitwirkung bei der Verpflegung umfasst insbesondere die Entgegennahme von Speisen und Getränken und die Rückgabe des Geschirrs.

Absatz 3 sieht die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten vor. Soweit die Möglichkeit besteht, Untergebrachte etwa an Arbeiten zur Instandhaltung und Pflege der Liegenschaft zu beteiligen, können ihnen auf eigenen Wunsch unterstützende Tätigkeiten übertragen werden, um ihnen eine sinnvolle Beschäftigung während des Aufenthalts und eine Verbesserung der finanziellen Situation zu eröffnen. Für die geleis-

tet Arbeit wird eine Aufenthaltsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes gewährt.

Zu § 9 (Besuche):

Da Besuche für die Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Kontakte von herausragender Bedeutung und besonders geeignet sind, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, sieht Absatz 1 Satz 1 die Möglichkeit täglicher Besuche zu den Besuchszeiten vor. Wegen der Bedeutung des Besuchsrechts bestimmt Absatz 1 Satz 2, dass Einschränkungen nur aus Gründen der Sicherheit zulässig sind. Darüber hinaus kommt eine Einschränkung des Besuchsrechts der Untergebrachten nach Absatz 1 Satz 3 nur dann in Betracht, wenn schwerwiegende Gründe vorhanden sind, die in der Person oder im Verhalten der Untergebrachten liegen.

Absatz 2 Satz 1 begründet eine Ausweispflicht für Besucherinnen und Besucher, da deren Identität zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung feststellbar sein muss. Nach Absatz 2 Satz 2 sind Besucherinnen und Besucher beim Einlass über die in der Einrichtung geltenden Besuchsregelungen zu informieren. Ausschließlich aus Gründen der Sicherheit ist nach Absatz 2 Satz 3 die Möglichkeit gegeben, Besucherinnen und Besucher und ihre mitgebrachten Gegenstände durchsuchen oder mit technischen Hilfsmitteln wie zum Beispiel einem Metalldetektor abzusuchen zu lassen.

Absatz 3 ermöglicht es der Einrichtung, einen Besuch abubrechen, wenn auf Grund des Verhaltens der Besucherinnen und Besucher die Sicherheit oder die Ordnung der Einrichtung gefährdet wird. Der Verstoß gegen Besuchsregelungen nach Absatz 2 Satz 2 kann eine Gefährdung der Ordnung der Einrichtung darstellen.

Absatz 4 privilegiert in Satz 1 und 2 beauftragte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege sowie Angehörige der Konsularbehörden und Behördenvertreterinnen und –vertreter bei ihren Besuchen in zeitlicher Hinsicht und bezüglich der – hier entfallenden – Beaufsichtigung. Darüber hinaus ist nach Absatz 4 Satz 3 die Vertraulichkeit ihrer Gespräche zu gewährleisten. Absatz 4 Satz 4 stellt klar, dass der betreffende Personenkreis eigene Taschen, Mobiltelefone und Mittel der Bürokommunikation mit sich führen darf. Absatz 4 Satz 5 sieht die Ausweispflicht

des Absatzes 2 auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Durchsuchung nach Absatz 2, wobei aber eine inhaltliche Überprüfung mitgeführter anwaltlicher Schriftstücke und sonstiger Unterlagen mit Blick auf eine effektive anwaltliche Interessensvertretung unzulässig ist.

Aus den in Absatz 5 aufgeführten Gründen können Untergebrachte nach einem Besuch durchsucht werden.

Zu § 10 (Post, Geschenke, Telefon):

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht den Erhalt und die Versendung von Briefen, Paketen und anderer Post durch Untergebrachte im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten. Dieses Recht unterliegt keinem Erlaubnisvorbehalt. Entsprechendes gilt nach Absatz 1 Satz 2 für die Entgegennahme und Aushändigung von Geschenken. Absatz 1 Satz 3 steht in Verbindung mit § 3 Absatz 3, der den Besitz dort genannter verbotener Gegenstände und von Alkoholika, Rauschmitteln und Medikamenten untersagt.

Absatz 2 sieht Sichtkontrollen vor, um den Regelungen des § 3 Absatz 3 und des Absatzes 1 Wirksamkeit zu verleihen. Betroffenen Untergebrachten ist es gestattet, bei der Sichtkontrolle anwesend zu sein.

Da die Wirkung von Sichtkontrollen beschränkt ist, macht Absatz 3 Satz 1 ausschließlich die Aushändigung eingehender Pakete und sonstiger Zuwendungen Dritter davon abhängig, dass die Untergebrachten mit einer Überprüfung des Inhalts in ihrer Gegenwart einverstanden sind und der Empfang mit dem Unterbringungszweck vereinbar ist. Sollte die letzte Voraussetzung nicht erfüllt sein, ist vorrangig die Rücksendung oder Rückgabe der betroffenen Sache vorgesehen. Ansonsten werden derartige Gegenstände in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 3 Satz 3 entzogen und dürfen verwertet oder auf Kosten des jeweiligen Untergebrachten vernichtet werden, wenn sie nicht in Verwahrung genommen werden können.

Absatz 4 setzt für Überwachungen des Schrift- und Paketverkehrs, die über die Sichtkontrolle und Inhaltsprüfung eingehender Pakete und Zuwendungen Dritter hinausgehen, im Sinne der Verhältnismäßigkeit einen konkreten Verdacht auf Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung oder einer Person voraus.

Absatz 5 privilegiert den Schriftwechsel und vergleichbare Formen der Kommunikation mit beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und nimmt sie von der Überwachung aus. Entsprechendes gilt insbesondere für den Kontakt zu Parlamenten und Institutionen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen sowie zu konsularischen Vertretungen des Heimatlands, im Übrigen auch für Gerichte und Behörden sowie Integrations-, Ausländer- und Datenschutzbeauftragte auf Bundes- und Landesebene.

Absatz 6 Satz 1 räumt den Untergebrachten das Recht ein, auf eigene Kosten zu telefonieren, um einen möglichst ungehinderten Kontakt zur Außenwelt zu gewährleisten. Absatz 6 Satz 2 regelt die Ermöglichung von Telefongesprächen für bedürftige Untergebrachte durch die Einrichtung.

Zu § 11 (Bezug von Zeitungen, Mediennutzung):

Zur Erfüllung ihres Informationsbedürfnisses haben Untergebrachte nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch darauf, auf eigene Kosten Zeitungen und andere Druckerzeugnisse zu beziehen. Auch hierdurch sollen die durch den Freiheitsentzug verursachten Einschränkungen begrenzt werden. Nicht erlaubt sind nach Absatz 1 Satz 2 Druckerzeugnisse, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Absatz 1 Satz 3 regelt den Zugang zu Rundfunk- und Fernsehangeboten. Ein Anspruch auf kostenlosen Empfang sogenannter privater Bezahlsender besteht nicht.

Absatz 2 soll sicherstellen, dass sich Untergebrachte auch beim Rundfunk- und Fernsehempfang nicht gegenseitig stören.

Absatz 3 ermöglicht die Nutzung kostenfreier Internetangebote an einrichtungseigenen Computern. Eine Beaufsichtigung, die der Vermeidung funktionsbeeinträchtigender Bedienungsfehler und mutwilliger Beschädigungen einrichtungseigener Geräte dient, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Absatz 4 ermöglicht die Beschränkung der Rechte aus den Absätzen 1 und 3, wenn zu befürchten ist, dass hieraus eine Gefährdung des Unterbringungsziels oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung resultiert.

Zu § 12 (Freizeit):

Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung sind von der Einrichtung nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten sowohl innerhalb der Einrichtung als auch in den Außenbereichen anzubieten.

Zu § 13 (Allgemeine Verhaltenspflichten):

Die Vorschrift dient dazu, das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung zu gewährleisten. Die Wohlverhaltenspflicht nach Satz 1 ist zur Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebs der Einrichtung unverzichtbar. Die Untergebrachten haben nach Satz 2 die Pflicht, Anordnungen der Bediensteten, d.h. des mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Personals der Einrichtung, nachzukommen. Somit dürfen Untergebrachte zum Beispiel die Befolgung von Anordnungen nicht verweigern, weil sie andere Maßnahmen für angemessener und sachdienlicher halten. Die Möglichkeit einer nachträglichen Beschwerde bleibt hiervon unberührt.

Zu § 14 (Durchsuchung):

Absatz 1 beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage für die Durchsuchung der Untergebrachten, ihrer Sachen und ihrer Zimmer. Die Durchsuchung ist zulässig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Wahrung der Sicherheit der in der Einrichtung tätigen Bediensteten, der dort Untergebrachten oder sonstiger Personen, zur Verhinderung von Eigen- oder Fremdgefährdungen oder zur Verhinderung einer Entweichung oder Befreiung erforderlich ist.

Absatz 2 gibt zur Wahrung der Menschenwürde die Durchsuchung von Männern durch männliche Bedienstete und die Durchsuchung von Frauen durch weibliche Bedienstete, jeweils in einem abgeschirmten Bereich, vor.

Absatz 3 schreibt im Sinne von Sicherheit, Sorgfalt und wechselseitiger Kontrolle bei der Durchsuchung von Zimmern und Sachen grundsätzlich die Mitwirkung von mindestens zwei Bediensteten und die Anwesenheit der oder des Untergebrachten vor. Nach Absatz 4 sollen den Untergebrachten Durchsuchungen und die sie auslösenden Gründe erklärt werden. Außerdem besteht eine Dokumentationspflicht, um eine spätere Überprüfung der Maßnahme zu erleichtern.

Zu § 15 (Besondere Sicherungsmaßnahmen):

Die Vorschrift sieht als besondere Sicherungsmaßnahmen die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, die Fesselung und die Fixierung vor und erklärt durch Satz 1 und 3 die dort genannten Bestimmungen des § 108 des Landesstrafvollzugsgesetzes für entsprechend anwendbar. Satz 2 stellt im Zusammenhang mit den Voraussetzungen des § 108 Absatz 1 des Landesstrafvollzugsgesetzes für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen klar, dass die Gefahr oder die Realisierung einer Gewalttätigkeit gegen Sachen nur dann ausreichend ist, wenn sie im besonderen Maße eine Gefährdung der Sicherheit der Untergebrachten oder der Einrichtung darstellt. Nach Satz 4 sind besondere Sicherungsmaßnahmen durch die Leitung der Einrichtung anzuordnen; Ausnahmen sind nur nach § 17 zulässig.

Zu § 16 (Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt, Beobachtung während des Einschlusses):

Die Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt ist unter den Voraussetzungen des § 108 Absatz 1 oder 3 des Landesstrafvollzugsgesetzes auf Veranlassung der Leitung der Einrichtung möglich, die Beobachtung während des Einschlusses nur unter den strengen Vorgaben des § 108 Absatz 1 des Landesstrafvollzugsgesetzes. Es handelt sich um im Verhältnis zur Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände mildere Mittel.

Zu § 17 (Gefahr im Verzug):

Wenn die Anordnung von Maßnahmen nach den §§ 15 und 16 keinen Aufschub duldet und die Verletzung geschützter Rechtsgüter nicht anders zu vermeiden ist, erlaubt Satz 1 die Anordnung durch andere Bedienstete der Einrichtung. Gemäß Satz 2 ist in einem derartigen Fall die Entscheidung der Leitung unverzüglich nachzuholen.

Zu § 18 (Erläuterung und Dokumentation):

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass den betroffenen Untergebrachten Maßnahmen nach den §§ 15 und 16 erläutert werden sollen. Die Erläuterung hat grundsätzlich zusammen mit der Anordnung zu erfolgen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 ermöglichen eine Nachholung der Erläuterung in Fällen der Eigen- oder Fremdgefährdung oder bei einer erheblichen Störung der Sicherheit der Einrichtung.

Absatz 2 verlangt angesichts der Bedeutung der Eingriffe in grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen die Dokumentation von Anordnung, Dauer und Verlauf der Maßnahmen nach den §§ 15 und 16.

Zu § 19 (Unmittelbarer Zwang):

Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen. Durch die in Absatz 1 vorgenommene Verweisung auf die dort genannten Bestimmungen des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein ist sichergestellt, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen und zudem als letztes Mittel eingesetzt werden kann (vgl. § 113 Absatz 1 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Pflicht zur vorherigen Androhung unmittelbaren Zwangs sind im Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein ausdrücklich vorgesehen (§§ 114, 115). Dies bedeutet auch, dass Konflikte zwischen Untergebrachten und Bediensteten der Einrichtung möglichst ohne unmittelbaren Zwang zu lösen sind. Absatz 2 beinhaltet ein Schusswaffenverbot bei der Durchführung der Abschiebungshaft.

Zu § 20 (Optisch-elektronische Einrichtungen):

Bei der Vorschrift handelt es sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen im Regelfall durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen ist. Dies gilt nicht bei einem Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 3.

Absatz 2 stellt klar, dass die Überwachung durch optisch-elektronische Einrichtungen in Räumen, die der Unterbringung dienen und in Räumlichkeiten nach § 9 Absatz 4 Satz 3 ausgeschlossen ist. Die Überwachung durch optisch-elektronische Einrichtungen bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass die Überwachung durch optisch-elektronische Einrichtungen von Unterbringungsräumen

ausgeschlossen ist, und steht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679.

Nach Absatz 3 kann ein Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidlich betroffen werden. Dieses kann etwa Besucherinnen und Besucher betreffen, die das Gelände und das Gebäude der Einrichtung betreten.

Werden durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist deren Verarbeitung nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig.

Absatz 5 trägt dem „Recht auf Löschung“ gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung.

Zu § 21 (Beirat):

Absatz 1 sieht die Einrichtung eines externen Beirats vor. Dieser wirkt beratend und unterstützend bei der Gestaltung des Abschiebungshaftvollzugs mit. Näheres, insbesondere zur Zusammensetzung und den Befugnissen des Beirats bleibt einer Regelung im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach § 24 vorbehalten.

Absatz 2 stellt klar, dass Untergebrachte das Recht haben, sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen unmittelbar an den Beirat zu wenden, damit dieser im Rahmen seiner Befugnisse unterstützend tätig werden kann.

Nach Absatz 3 sieht vor, dass die Mitglieder des Beirats ihre Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen.

Zu § 22 (Beschwerderecht):

Satz 1 sieht vor, dass sich die Untergebrachten mit ihren Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Leitung der Einrichtung wenden können. Die Leitung hat hierfür nach Satz 2 regelmäßige Sprechstunden einzurichten. Das Recht, sich – ggf. zusätzlich – mit Wünschen, An-

regungen und (generellen) Beanstandungen auch an den Beirat zu wenden, bleibt hiervon unberührt.

Zu § 23 (Dokumentation, Akteneinsicht):

Absatz 1 regelt eine Dokumentationspflicht betreffend die nach diesem Gesetz auferlegten Beschränkungen und den sonstigen Aufenthalt der Untergebrachten in der Einrichtung.

Absatz 2 räumt Untergebrachten und von ihnen bevollmächtigten Personen das Recht ein, diese Dokumentation in Gegenwart von Bediensteten der Einrichtung einzusehen.

Absatz 3 sieht Einsichtnahmebefugnisse der zuständigen Ausländerbehörden und Polizeidienststellen vor.

Zu § 24 (Bestimmung der zuständigen Behörde, Verordnungsermächtigung):

Absatz 1 enthält eine Verordnungsermächtigung, um ergänzend untergesetzlichem Regelungsbedarf Rechnung tragen zu können. Dies betrifft insbesondere die Regelung der Zuständigkeiten aber auch von Einzelheiten der Aufnahme und Unterbringung sowie zum Beirat. Verordnungsermächtigungen entsprechen auch der Rechtspraxis in anderen Ländern.

Neben den Möglichkeiten, die Zuständigkeit für den Betrieb einer Abschiebungshafteinrichtung einer bereits bestehenden Landesoberbehörde zu übertragen oder eine solche Landesoberbehörde neu zu errichten (vgl. §§ 6, 8, 25ff. des Landesverwaltungsgesetzes – LVwG), kommt trotz des Ausnahmecharakters grundsätzlich auch die Errichtung einer unteren Landesbehörde mit Zuständigkeit für das gesamte Landesgebiet in Betracht (§§ 7 Nummer 3, 26 Absatz 2 LVwG). Für diesen Fall sieht das Verwaltungsorganisationsrecht im Regelfall vor, dass sowohl Dienst- als auch Fachaufsicht durch die fachlich zuständige übergeordnete Landesbehörde ausgeübt werden (§ 14 Absatz 1, Absatz 2, 1. Halbsatz und Absatz 3 LVwG), also entweder durch eine etwaige übergeordnete Landesoberbehörde oder in Ermangelung einer solchen unmittelbar durch die fachlich zuständige oberste Landesbehörde, welche in jedem Fall oberste Aufsichtsbehörde bleibt. Gemäß § 14 Absatz 2, 2. Halbsatz LVwG

kann von dieser Zuordnung aber durch Rechtsvorschrift, das heißt durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verordnung abgewichen werden. Die Bestimmtheitstrias des Artikel 45 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verlangt für den Fall einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung, dass diese Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung hinreichend konkret bestimmt. Nach Absatz 2 können nunmehr für den Fall der Errichtung einer unteren Landesbehörde durch Regierungsverordnung entweder nur die Dienstaufsicht, nur die Fachaufsicht oder Dienst- und Fachaufsicht auf eine andere Behörde als die nach allgemeinem Verwaltungsorganisationsrecht zuständige übertragen werden. So kommt für diesen Fall beispielsweise insbesondere eine teilweise Verortung von Aufsichtsbefugnissen beim sachnäheren Landesamt für Ausländergelegenheiten in Betracht.

Zu § 25 (Einschränkung von Grundrechten):

Das Zitiergebot ergibt sich aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Zu § 26 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift bestimmt, dass das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.